



# Klingerschule

## Frankfurt

### Informationen für die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden der Klingerschule zu Fehlzeiten und Beurlaubungen

Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die hohen Fehlzeiten einer Minderheit das Interesse der Mehrheit unserer Auszubildenden und Schüler an einem guten Leistungsniveau und an sichtbaren Lernfortschritten massiv beeinträchtigt haben. Wir wollen eine einheitliche Regelung für alle, einen klaren Rahmen, an den wir uns halten. Diesen Regelungen haben die SV und die Gesamtkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer im Juli 2005 gleichermaßen zugestimmt! Im Mai 2010 wurde Teil 1.5 überarbeitet und die Änderung auf der Gesamtkonferenz beschlossen.

Behördenbesuche, Arztbesuche und dergleichen nehmen Sie grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten wahr. Besuche bei den Arbeitsagenturen nehmen Sie nach Terminabsprache wahr, bitte informieren Sie uns vorher.

Entschuldigungen und Atteste legen Sie Ihrer Klassenlehrerin, Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Tutorin, Ihrem Tutor persönlich oder über das Schulsekretariat vor.

#### 1. Fehlzeiten durch Krankheit oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse

##### 1.1 Anzeigepflicht am ersten Tag

Sind Sie durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Ereignisse am Schulbesuch gehindert, so informieren Sie am gleichen Tag das Schulsekretariat **bis 10.30 Uhr**

- ☒ per Telefon 069 / 21 23 37 49
- ☒ per Fax 069 / 21 23 58 38
- ☒ per e-mail [poststelle.klingerschule@stadt-frankfurt.de](mailto:poststelle.klingerschule@stadt-frankfurt.de)

mit Angabe des Verhinderungsgrundes und der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer.

##### 1.2 Fehlzeiten von 1 - 3 Tagen

Dauert Ihre Krankheit/Abwesenheit 1 - 3 Tage, so müssen bei Minderjährigen Ihre Eltern/Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen und Teilzeitberufsschülerinnen und -schülern Sie selbst, der Klingerschule **unverzüglich, spätestens am 3. Tag**, den Grund Ihres Fernbleibens **schriftlich** mitteilen.

##### 1.3 Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen

Dauert Ihre Krankheit/Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, so müssen Sie der Klingerschule **am 4. Tag** eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Attest bereits ab

dem 1. Krankheitstag verlangt werden. Für die Berufsschülerinnen und -schüler gilt das mit den Betrieben vereinbarte Verfahren.

#### 1.4 Fehlzeiten bei Klassenarbeiten oder Klausuren

Versäumen Sie aus krankheitsbedingten Gründen eine schriftliche Leistungskontrolle (Klassenarbeit oder Klausur), so müssen Sie **unverzüglich, spätestens am 4. Tag** dem Fachlehrer ein ärztliches Attest vorlegen. Geschieht dies nicht, so wird Ihre schriftliche Leistungskontrolle mit „ungenügend“ bewertet. Über einen Nachschreibetermin bei Vorlage des Attests entscheidet Ihre Fachlehrerin oder Ihr Fachlehrer.

Versäumen Sie diese Regelungen und Fristen, so gelten Ihre Fehlzeiten als **unentschuldig**.

#### 1.5 Einfluss der Fehlzeiten auf Ihre Noten und staatliche Leistungen (BAFÖG etc.)

Ihre Sonstigen Leistungen (mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, Protokolle, Versuche, ...) werden durch unentschuldigte Fehlzeiten negativ beeinflusst. Wenn Sie unentschuldig im Unterricht fehlen, können Sie auch keine „Sonstigen Leistungen“ zeigen und Sie behindern den Lernprozess der anderen.

Deshalb bewerten wir die unentschuldigten Unterrichtsstunden in einem Fach oder Lernfeld mit **ungenügend** und berücksichtigen diesen Anteil entsprechend in der zu erteilenden Note für Ihre „Sonstige Mitarbeit“.

Unentschuldigte und entschuldigte Fehlzeiten werden in Ihrem Halbjahreszeugnis als solche ausgewiesen. Unentschuldigte Fehlzeiten bei Empfängern von BAFÖG und anderen staatlichen Leistungen werden vorschriftsgemäß unverzüglich den entsprechenden Behörden mitgeteilt.

## **2. Unterrichtsbefreiung und Beurlaubung**

Möchten Sie in Ausnahmefällen aus persönlichen Gründen vom Unterricht befreit werden, so stellen Sie zuvor einen schriftlichen Antrag mit dem Grund Ihrer Befreiung. Bis zu zwei Tagen kann Ihre Klassenlehrerin, Ihr Klassenlehrer oder Ihre Tutorin, Ihr Tutor die Befreiung genehmigen. Bei mehrtägiger Abwesenheit und vor bzw. nach den Ferien liegt die Entscheidung bei dem Schulleiter, Herrn Schäfer.

Wir gewähren Ihnen eine Beurlaubung, wenn Sie Termine wahrnehmen, die Ihrer schulischen oder beruflichen Entwicklung dienen wie z. B. Besuch der Berufsbildungsmesse, Vorstellungsgespräche, Einstellungstests, Uni-Woche, Musterung. Sie weisen die Termine nach. Diese Beurlaubungen vermerken wir nicht als Fehlzeiten in Ihrem Zeugnis. Für die Berufsschülerinnen und -schüler im Blockunterricht gelten andere Regeln, vgl. VO über die Berufsschule § 6.

Frankfurt, Mai 2010